



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Verpflichtung zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten
Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG**

**Verpflichtung zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten
Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 091/23
Abschluss der Arbeit: 14. März 2024
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Voraussetzungen der Verpflichtung	4
2.1.	Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	4
2.2.	Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, nicht im schulpflichtigen Alter	6
2.3.	Zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten	7
2.4.	Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheit	8
3.	Rechtsnatur der Arbeitsgelegenheit	9
4.	Folgen der Verpflichtung	10
5.	Überlegungen zu § 5 AsylbLG im Schrifttum	11

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit soll auf die nach § 5 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehende Verpflichtung zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit näher eingegangen werden.

2. Voraussetzungen der Verpflichtung

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.

2.1. Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die genannte Verpflichtung besteht für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für welchen Personenkreis genau eine Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz besteht, bestimmt § 1 Abs. 1 AsylbLG abschließend.¹

Dabei beschreibt § 1 Abs. 1 AsylbLG den aufenthalts- oder asylrechtlichen Status, aufgrund dessen die Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz eintritt. Überwiegend handelt es sich dabei um Aufenthaltstitel, bei denen sich für keine der Personengruppen das Aufenthaltsrecht bereits verfestigt hat.² Eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hängt nach § 1 Abs. 1 AsylbLG von drei Grundvoraussetzungen ab: zum einen von der Ausländereigenschaft einer Person, zum anderen von dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person im Bundesgebiet und schließlich von ihrem Aufenthaltsstatus.³

Nach § 1 Abs. 2 AsylbLG fallen die in § 1 Abs. 1 AsylbLG Genannten für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes heraus. Dieser Personenkreis hat damit unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes

1 Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 1 AsylbLG, Rn. 16; Dollinger in: Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, 2. Auflage 2020, § 1, Rn. 7.

2 Korff in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 1 AsylbLG; Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 1 AsylbLG, Rn. 2.

3 Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 1 AsylbLG, Rn. 8.

Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) oder nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II).⁴

Nach § 1 Abs. 4 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III Verordnung) teilnehmenden Drittstaat fortbestehender internationaler Schutz gewährt worden ist, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 8 AsylbLG geregelten Leistungen zur Überbrückung und Rückreise, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 1 Abs. 3 AsylbLG regelt das Ende der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dabei wird an zwei verschiedene Tatbestandsmerkmale angeknüpft. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 AsylbLG endet die Leistungsberechtigung mit der Ausreise, das heißt dem Ende des tatsächlichen Aufenthaltes in Deutschland. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 AsylbLG endet die Leistungsberechtigung mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Dies bezieht sich insbesondere auch auf den aufenthaltsrechtlichen Status der Person, etwa dann, wenn eine Anerkennung als asylberechtigt, als Konventionsflüchtling im Sinne des § 3 Asylgesetz (AsylG) beziehungsweise als subsidiär schutzberechtigt im Sinne des § 4 AsylG erfolgt oder ein anderer als der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltstitel für mehr als sechs Monate erteilt wird.⁵ Dieser Personenkreis wechselt im Falle des Verbleibs in Deutschland in den Rechtskreis des SGB II oder SGB XII.⁶ Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung mit dem Ende der Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt.

Zudem wurde zum 1. Juni 2022 § 1 Abs. 3a AsylbLG als „Folgeänderung zu den jeweiligen Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“⁷ eingefügt, der, sofern kein Fall des § 1 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG vorliegt, das Ende der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für nach § 49 AufenthG erkennungsdienstlich behandelte Ausländer (soweit erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 AufenthG vorgesehen) festschreibt, wenn aufgrund

4 Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 1 AsylbLG, Rn. 72; Korff in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 1 AsylbLG, Rn. 21.

5 Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 1 AsylbLG, Rn. 73.

6 Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 1 AsylbLG, Rn. 74.

7 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/1411 – Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) und weiteren Vorlagen, Bundestagsdrucksache 20/1768, S. 31.

eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 AufenthG ausgestellt wurde.

Adressaten der Regelung des § 5 AsylbLG sind sowohl Grundleistungsberechtigte nach §§ 1, 3 ff. AsylbLG als auch Analogleistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, da seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes⁸ der Verweis in § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht mehr für § 5 AsylbLG gilt („abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7“).⁹

2.2. Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, nicht im schulpflichtigen Alter

Die in § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG geregelte Leistungsverpflichtung setzt weiter voraus, dass die Leistungsberechtigten arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

Der Begriff der Arbeitsfähigkeit ist im Sozialrecht nicht definiert.¹⁰ Allerdings kann dieser Begriff unter Rückgriff auf die Definition der Arbeitsunfähigkeit in § 44 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) konturiert werden und damit das Begriffsverständnis eher im Sinne einer Negativdefinition erschlossen werden.¹¹ Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist danach nur derjenige arbeitsunfähig, der überhaupt nicht oder nur auf die Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit oder einer ähnlichen (gleich gearteten) Tätigkeit nachzugehen.¹² Für § 5 Abs. 4 AsylbLG bedeutet dies, dass ein Leistungsberechtigter im Sinne der Regelung nur dann als nicht arbeitsfähig anzusehen ist, wenn er aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands die zur Verfügung

8 Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939).

9 Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 7.

10 Siefert in: Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, 2. Auflage 2020, § 5, Rn. 9.

11 Siefert in: Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, 2. Auflage 2020, § 5, Rn. 9; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, Rn. 62; Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 26; Korff in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 5 AsylbLG, Rn. 12. Gegen eine Bezugnahme auf den Begriff der Erwerbsunfähigkeit nach § 8 SGB II wird eingewandt, dass diese Vorschrift zwischen dem SGB XII und dem SGB II abgrenze und deshalb von seiner ganzen Zweckrichtung her nicht auf das Asylbewerberleistungsgesetz übertragen werden könne. Auch der rentenrechtliche Begriff der Erwerbsfähigkeit sei für eine Definition im hier gegebenen Zusammenhang untauglich.

12 Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, Rn. 62 mit Nachweis aus der Rechtsprechung; Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 26; Siefert in: Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, 2. Auflage 2020, § 5, Rn. 9.

gestellte Arbeitsgelegenheit nicht oder nur unter der in absehbar nächster Zeit zu erwartenden Gefahr der Verschlimmerung dieses Zustandes ausüben könnte.¹³

2.3. Zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten

§ 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG bestimmt, dass in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG und in vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden sollen. Von der Bereitstellung solcher Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen.

Im Übrigen sollen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG so weit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Die vormals geltende Regelung wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024¹⁴, welches im Hinblick auf Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes am 27. Februar 2024 in Kraft getreten ist, neu gefasst. In dem Bericht zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) der Bundesregierung heißt es dazu:

„Mit der Änderung wird der Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 umgesetzt. Durch die Änderung entfällt das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ bei Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, welches voraussetzt, dass die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Die Anpassung soll den das AsylbLG durchführenden Ländern und Kommunen ermöglichen, die nach dem AsylbLG bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten in breiterem Maße zu nutzen. Mit dem neu aufgenommenen Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheit von einem regulären Arbeit- und Beschäftigungsverhältnis sichergestellt. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen bleibt ausgeschlossen.“¹⁵

13 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19. Juni 2000 - 12 ZE 00.1581, Rn. 6 (wie im Folgenden zitiert nach juris); Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, Rn. 62.

14 Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54).

15 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/9463, 20/9642 – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz), Bundestagsdrucksache 20/10090 vom 17. Januar 2024, S. 22 f.

2.4. Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheit

§ 5 Abs. 3 AsylbLG legt die Anforderungen an die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten fest. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG ist die Arbeitsgelegenheit in zeitlicher und räumlicher Hinsicht so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Insoweit wird in Satz 2 auf die in § 11 Abs. 4 SGB XII vormals bestandenen Regelungen zur Zumutbarkeit von Arbeitsgelegenheiten¹⁶ Bezug genommen, in denen bestimmt war, dass von einer Zumutbarkeit dann nicht auszugehen ist, wenn die Arbeitsgelegenheit die körperlichen, geistigen und /oder seelischen Kräfte Leistungsberechtigter überfordert, Leistungsberechtigte die Regelaltersgrenze erreicht haben, oder ein sonstiger wichtiger Grund besteht, der der Tätigkeit entgegensteht. Seit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes vom 16. Dezember 2023¹⁷ geht dieser Verweis unter der Annahme, es handele sich um eine dynamische Verweisung, fehl, wobei davon ausgegangen wird, dass die Regelung des § 12 SGB XII hier funktionsverwandt sein dürfte.¹⁸ Diese Regelung benenne auch Umstände, die einer Tätigkeit entgegenstehen können. Insofern sollte Leistungsberechtigten auch entsprechend bisherigem Verständnis eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn sie hierzu wegen mangelnder Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.¹⁹ Vom Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes sei etwa dann auszugehen, wenn Verpflichtete wegen einer Kinderbetreuung unabhkömmlich sind; auch die Pflege naher Angehöriger könne gegen die Übernahme von Tätigkeiten sprechen.²⁰ Im Übrigen legt § 5 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG selbst fest, dass ein wichtiger Grund insbesondere auch dann vorliegen kann, wenn Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine

16 Siehe dazu aufgrund der nicht mehr aktuellen Regelung im SGB XII auch Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, Entwurf eines Integrationsgesetzes, Bundestagsdrucksache 18/8615 vom 31. Mai 2016, S. 37. „Bereits nach geltender Rechtslage war – unter Rückgriff auf den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden § 18 Absatz 3 des Bundessozialhilfegesetzes – anerkannt, dass eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden kann, wenn die oder der Leistungsberechtigte hierzu körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, ihre Wahrnehmung die geordnete Erziehung eines Kindes gefährden würde oder mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre, oder ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Diese Zumutbarkeitsgrenzen gelten auch weiterhin; durch den in Satz 2 aufgenommenen Verweis auf § 11 Absatz 4 SGB XII werden die Anforderungen an die Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeitsgelegenheit nunmehr näher konkretisiert. Die dort näher bestimmten Zumutbarkeitskriterien für eine vom Sozialhilfeträger angebotene Tätigkeit gelten zukünftig entsprechend für die Beurteilung, ob eine angebotene Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 AsylbLG zumutbar ist.“

17 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328).

18 Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 19.

19 Vgl. Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 19 ff.

20 Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 21 insbesondere zu den näheren Einzelheiten zur Unabhkömmlichkeit wegen Kinderbetreuung.

Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese gar abbrechen müsste. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums (zum Beispiel Studienkollegs, studienvorbereitende Sprachkurse an Hochschulen) vorbereiten sollen. Umfasst sind darüber hinaus auch Bildungsmaßnahmen, die Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikationen ermöglichen (zum Beispiel Anpassungslehrgänge, berufsbezogene Weiterbildungsangebote, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und berufsbezogene Sprachkurse).“²¹

Der Hinweis auf „zumindest stundenweise“ Tätigkeit soll nach der Gesetzesbegründung verdeutlichen, dass die Regelung nicht auf einen vollen Ersatz von Erwerbstätigkeiten abzielt, sondern auf zeitlich flexible Regelungen im Sinne des Selbstversorgungsprinzips.²² Eine feste Obergrenze der Stunden besteht dabei nicht.²³

3. Rechtsnatur der Arbeitsgelegenheit

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG werden ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nicht begründet. Das Gesetz regelt aber nicht positiv die Qualität der Rechtsbeziehung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Arbeitsgelegenheit. Nach überwiegender Auffassung handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, welches durch einen Verwaltungsakt, hier in Form des Heranziehungsbescheides geregelt wird.²⁴

Der Leistungsberechtigte ist über die drohende Rechtsfolge des Entfallens seines Leistungsanspruchs bei unbegründeter Ablehnung der Arbeitsgelegenheit zu belehren (§ 5 Abs. 4

21 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, Entwurf eines Integrationsgesetzes, Bundestagsdrucksache 18/8615 vom 31. Mai 2016, S. 37.

22 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P., Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber, Bundestagsdrucksache 12/4451 vom 2. März 1993, S. 9.

23 Korff in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 5 AsylbLG, Rn. 7; dabei begegnet eine Wochenstundenzahl von 20 bis 25 jedoch regelmäßig keinen Bedenken, so Korff mit weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum und Rechtsprechung.

24 Vgl. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, Rn. 55; Korff in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 5 AsylbLG, Rn. 8.

Satz 2 AsylbLG). Nach § 5 Abs. 5 Satz 3 AsylbLG finden die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung entsprechende Anwendung.

§ 5 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG stellt die Konkordanz zu den asyl- und ausländerrechtlichen Vorschriften her. Die Regelung bestimmt, dass § 61 Abs. 1 AsylG sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit einer Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 bis 4 AsylbLG nicht entgegen.²⁵

4. Folgen der Verpflichtung

§ 5 Abs. 4 AsylbLG legt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur Aufnahme einer angebotenen Arbeitsgelegenheit fest und regelt die Rechtsfolgen bei ihrer unbegründeten Ablehnung. § 5 Abs. 2 AsylbLG normiert den Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den mit der Arbeitsgelegenheit verbundenen Mehraufwand in Höhe von 80 Cent je Stunde. Werden vom Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 AsylbLG höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen, sind diese zu erstatten. Dabei stellt die Aufwandsentschädigung keine Gegenleistung für die verrichtete Arbeit im Sinne eines Arbeitsentgeltes dar und ist im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kein Einkommen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AsylbLG).²⁶

Als Rechtsfolge einer unbegründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit sieht § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG vor, dass nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG besteht. Danach bestehen für Leistungsberechtigte keine Ansprüche mehr nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG, vielmehr werden nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.²⁷

Voraussetzung für die Einschränkung des Leistungsanspruchs ist die unbegründete Ablehnung der Arbeitsgelegenheit durch den Leistungsberechtigten, wobei eine unbegründete Ablehnung sowohl in einer ausdrücklichen Erklärung liegen, aber auch durch konkludentes Verhalten zum Ausdruck kommen kann, dem der eindeutige Wille zu entnehmen ist, dass der Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung der ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nicht bereit ist.²⁸ Im

25 Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII– Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 34.

26 Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, § 5, Rn. 85 f.

27 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Integrationsgesetzes, Bundestagsdrucksache 18/8615, S. 37.

28 Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, § 5, Rn. 77.

Einzelfall ist durch Würdigung aller Gesamtumstände zu entscheiden, inwieweit eine Ablehnung unbegründet ist.²⁹ Der Leistungsberechtigte ist dabei für die aus seiner Sphäre stammenden Gründe nachweispflichtig.³⁰

Der Wortlaut des § 5 Abs. 4 AsylbLG enthält keine Aussage zur Dauer der Anspruchseinschränkung. Nach der Gesetzesbegründung findet § 14 AsylbLG hier Anwendung.³¹ § 14 AsylbLG bestimmt, dass die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz auf sechs Monate zu befristen sind und im Anschluss die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden. Im Hinblick auf die Dauer dieser Anspruchseinschränkung gibt es im Schrifttum auch kritische Stimmen.³²

5. Überlegungen zu § 5 AsylbLG im Schrifttum

Im Schrifttum sind einige Stimmen zu finden, welche sich auf unterschiedliche Weise kritisch mit der in § 5 AsylbLG geregelten Verpflichtung auseinandersetzen. Soweit ersichtlich, wird zunächst übereinstimmend angenommen, dass § 5 AsylbLG nicht gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Zwangsarbeit nach Art. 12 Abs. 2 und 3 GG verstößt, da der Leistungsanspruch von der Annahme angebotener Arbeit abhängig gemacht werden dürfe und auch bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit weiterhin existenzsichernde Leistungen gewährt werden.³³ Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen im

29 Korff in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 5 AsylbLG, Rn. 17.

30 Korff in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 5 AsylbLG, Rn. 17; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, § 5, Rn. 77.

31 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Integrationsgesetzes, Bundestagsdrucksache 18/8615 vom 31. Mai 2016, S. 37.

32 So führt etwa Siefert in: Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, 2. Auflage 2020, § 5, Rn. 39 aus, dass die Regelung des § 14 AsylbLG vom Gesetzgeber bereits zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit von Anspruchseinschränkungen geschaffen worden und einer verfassungskonformen Auslegung dahingehend zugänglich sei, dass der dort aufgeführte Zeitraum von sechs Monaten nur als Obergrenze verstanden werde. Mithin käme in verfassungskonformer Auslegung der §§ 5 Abs. 4, 1a Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 AsylbLG eine Leistungseinschränkung nur für die Zeit in Betracht, bis die - unbegründete - Ablehnung der Arbeitsgelegenheit nicht mehr aufrechterhalten wird. Dazu müsste genügen, dass sich der Leistungsberechtigte bereit erklärt, die nächste, zur Verfügung stehende Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Auf den Zeitpunkt, zu dem ihm eine solche wieder angeboten wird, könne es nicht ankommen, weil dieser Zeitpunkt nicht von seinem Willen oder Verhalten abhängt.

33 Siehe auch: Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. Dezember 2023 – L 8 Ay 45/23 B ER, Rn. 35; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, Rn. 25; vgl. auch: Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 5. Auch ein Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit nach dem Gesetz betreffend Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 1. Juni 1956 (BGBl. II 1956, S. 640) wird hier abgelehnt.

Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende³⁴ sei die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und die Verpflichtung Bedürftiger, diese wahrzunehmen, grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar; der Gesetzgeber könne im Kontext des Nachranggrundsatzes von denjenigen, die staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehmen, auch verlangen, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken oder die Bedürftigkeit gar nicht erst eintreten zu lassen.³⁵ Allerdings ziehen verschiedene Stimmen im Schrifttum anschließend in Zweifel, ob die Rechtsfolge der Einschränkung der Leistungen im Falle der unbegründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Abs. 1 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist. Diskutiert wird dies insbesondere vor dem Hintergrund der Frage eines legitimen Zwecks der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG aufgrund der kritisierten fehlenden Integration in den Arbeitsmarkt, der Dauer der Einschränkung, der angenommenen Problematik einer in § 1a Abs. 1 AsylbLG fehlenden hinreichenden Härtefallregelung zur Deckung existenzieller Bedarfe im Einzelfall sowie des Fehlens eines Anspruchs auf sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG.³⁶ Diese Defizite könnten auch nicht - beziehungsweise nicht vollständig - im Wege einer verfassungskonformen Auslegung der Norm ausgeräumt werden.³⁷

34 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 (zitiert nach juris).

35 Siehe auch: Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. Dezember 2023 – L 8 Ay 45/23 B ER, Rn. 35; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, Rn. 24.

36 Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, Rn. 27 ff.; Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 32; vgl. auch: Siefert in: Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, 2. Auflage 2020, § 5, Rn. 37 ff.

37 Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 5 AsylbLG, Stand: 20. Dezember 2023, Rn. 27 ff.; Siefert in: Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, 2. Auflage 2020, § 5, Rn. 37 ff., siehe aber Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. Dezember 2023 – L 8 AY 45/23 B ER, Rn. 36 wonach die Auffassung, dass die Einschränkung des Leistungsanspruchs im Fall der begründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit als unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums anzusehen sei, nicht geteilt werde. Zum einen sei schon fraglich, ob die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Anforderungen für Sanktionen nach dem SGB II auf das Asylbewerberleistungsgesetz uneingeschränkt übertragen werden könnten. Zum anderen wende das Gericht im Wege der verfassungskonformen Auslegung die Norm des § 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG dahin an, dass die Härtefallregelung ergänzend die Gewährung weiterer Leistungen erlaube, allerdings nicht pauschaliert, sondern nur dann, wenn dies nach der Bedarfssituation des Betroffenen geboten sei.